

## **A.2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 22b B-KUVG haben nach dem B-KUVG anspruchsberechtigte Personen von einer Rente (=Pension), die aus der EU oder einem Staat mit zwischenstaatlichem Abkommen bezogen wird, den Dienstnehmeranteil zur Krankenversicherung zu entrichten.

Bei Beziehen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses ist der Krankenversicherungsbeitrag für die Auslandspension gemäß § 22b Abs 2 B-KUVG von der pensionsauszahlenden Stelle einzubehalten.

Übersteigt die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages die Höhe des inländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses, so ist gemäß Abs 4 leg.cit. der Restbetrag von der BVA vorzuschreiben. Diese Bestimmung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen dahingehend ausgelegt, als im Falle, dass der KV-Beitrag die Pension übersteigt, der gesamte Beitrag vom KV-Träger vorgeschrieben wird und kein Abzug von der Pension erfolgt.

Die Feststellung, ob eine anspruchsberechtigte Person für eine Auslandspension beitragspflichtig ist und die Feststellung der Höhe der Auslandspension obliegt der BVA. Diese informiert die pensionsauszahlende Stelle über den Abzug.